268. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld
„Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“

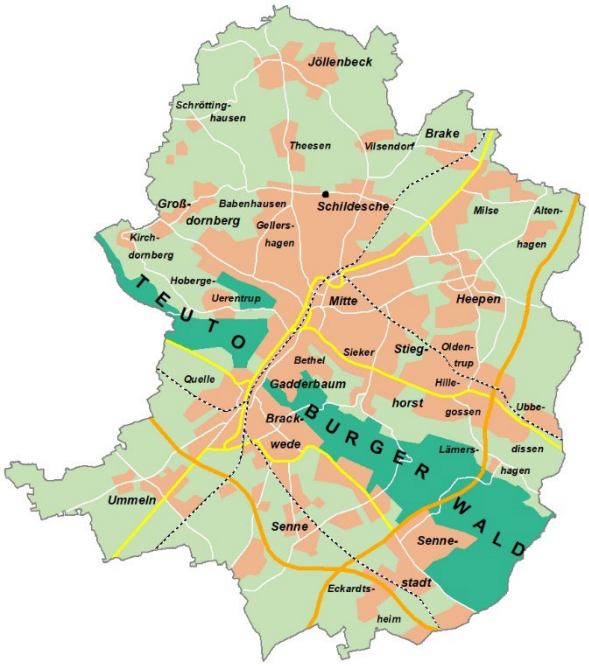
Änderungsbereich und Inhalt der Änderung mit Zeichenerklärung sowie Begründung

Stadt Bielefeld

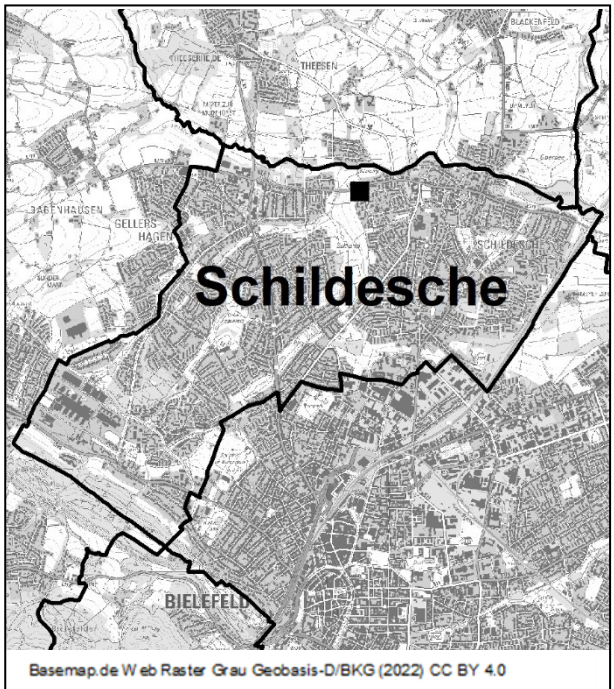
Stadtbezirk Schildesche

268. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“

Feststellung



LAGE IM STADTGEBIET



LAGE IM STADTBEZIRK

Bauamt, 600.21

Begründung zur 268. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld

Die Stadt Bielefeld beabsichtigt im Stadtbezirk Schildesche im Bereich südlich der Westerfeldstraße den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses. Dafür ist für den im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) heute als “Grünfläche“ dargestellten Bereich eine Änderung in künftig „Gemeinbedarfsfläche“ mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ erforderlich, die als 268. Änderung parallel zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/27.02 erfolgen soll. Der Geltungsbereich der 268. FNP-Änderung hat eine Größe von ca. 0,3 ha. Damit ist er kleiner als der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes, der die Westerfeldstraße im Norden auf der Länge des Plangebietes einbezieht, und damit eine Größe von ca. 0,5 ha hat.

Planungsanlass und Planungsziel

Die gestiegenen Anforderungen an die Aufgaben der Feuerwehr Bielefeld, die Zunahme von Baugebieten im Einzugsgebiet und die allgemeine technische Entwicklung führen zu einem erhöhten Bedarf an Fahrzeugen, der sich innerhalb des aktuellen Bestandsgebäudes an der Niederfeldstraße nicht mehr bewältigen lässt. Um die Leistungsfähigkeit Feuerwehr zu erhalten und zu sichern, ist daher der Neubau eines größeren Feuerwehrgerätehauses erforderlich. Dieses soll am neuen Standort an der Westerfeldstraße umgesetzt werden.

Für den neuen Standort des Feuerwehrgerätehauses liegt eine Lärmuntersuchung vor. Demnach wird die Verträglichkeit der neuen Nutzung in Nachbarschaft zu östlich angrenzender Wohnbebauung unter bestimmtem Maßgaben bestätigt.

Ziel der 268. Änderung des FNP ist es, parallel zur Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes die Planungsgrundlagen für die Neuausweisung einer „Gemeinbedarfsfläche“ mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ zu schaffen und mit der Änderung von heute „Grünfläche“ die Art der Bodennutzung an die heutigen städtebaulichen Zielsetzungen anzupassen.

Brandschutzbedarfsplan

Das Feuerwehrrecht gibt den Gemeinden die Errichtung und den Betrieb der Feuerwehr auf, was die Herstellung unter anderem von Feuerwehrhäusern im Gemeindegebiet auch in der Nähe der zu schützenden Wohnbebauung und ihrer Bewohner zur wirksamen und zuverlässigen Erfüllung, insbesondere der Aufgabe des vorbeugenden Brandschutzes, voraussetzt.

Dafür muss jede Gemeinde eigenständig Schutzziele definieren – das heißt festlegen, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll – und über das Schutzniveau entscheiden. Die Schutzziele und das Schutzniveau stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken eines Gemeindegebiets und sind folglich individuell festzulegen.

Demgemäß hat der Rat der Stadt Bielefeld im Jahr 2004 den **Brandschutzbedarfsplan** und im Jahr 2012 dessen Fortschreibung verabschiedet. Im Brandschutzbedarfsplan ist als erstes Schutzziel definiert, dass zehn Feuerwehrkräfte in-nerhalb von zehn Minuten (sog. Hilfsfrist) ab der Notrufannahme an der Einsatzstelle eintref-fen müssen. Die Anforderungen dieser Schutzzieldefinition sollen in mindestens 90 % der relevanten Einsätze erfüllt werden (sog.

Zielerreichungsgrad). Dabei setzt sich die Hilfsfrist von zehn Minuten aus der Dispositionszeit (Notrufannahme bis Alarmierung: 1,25 min) und der Zeit zwischen Alarmierung und Eintreffen (8,75 min) zusammen, die sowohl die Ausrückzeit als auch die Fahrzeit zum Einsatzort beinhaltet. Bei der Alarmierung der freiwilligen Feuerwehr wird eine Fahrzeit vom Wohnort oder Arbeitsplatz zum Gerätehaus, inklusive der Zeit zum Ausrüsten mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung, mit 5:15 min angesetzt.

Zur Erreichung der vom Rat festgelegten zehn minütigen Hilfsfrist wird das notwendige Personal in den Außenbereichen der Stadt Bielefeld gemeinsam von der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr gestellt. Folglich ist die freiwillige Feuerwehr in den Außenbezirken der Stadt Bielefeld für die Erreichung des Schutzziels 1 zwingend erforderlich.

Aus den vorgenannten Gründen kommt bei der Suche nach einem geeigneten Standort für das neue Feuerwehrgerätehaus der Löschabteilung Schildesche der Lage des Grundstücks eine besondere Bedeutung zu. Wesentlich ist dabei, dass die Erreichbarkeit des Gerätehauses durch die anfahrenden, ehrenamtlichen Einsatzkräfte gewährleistet ist, da diese bei einer Alarmierung von ihren Wohn- und Arbeitsorten den Standort schnell erreichen müssen. Nach Anlegen der Schutzausrüstung müssen die Einsatzkräfte von dem Standort des Feuerwehrgerätehauses das zugeteilte Einsatzgebiet möglichst vollflächig innerhalb der verbleibenden Fahrtzeit von 3:30 min anfahren können. Dafür muss das Grundstück geografisch gesehen günstig im zugewiesenen Einsatzgebiet liegen und vor allem über eine zentrale Verkehrsanbindung verfügen.

Über die Lage des Grundstücks hinaus ist auch eine gewisse Grundstücksgröße zur Realisierung des Vorhabens von Nöten. Entscheidend ist weiterhin die unmittelbare oder zumindest zeitnahe Verfügbarkeit eines in Bezug auf die Lage und die Größe geeigneten Flurstückes. Mit Blick auf das vorhandene Gerätehaus, das nicht den heutigen Anforderungen entspricht und dringend zeitnah erneuert werden muss, sollte es sich deshalb bei einem geeigneten Grundstück idealerweise bereits um städtisches Eigentum handeln.

Mit der Vorhabenfläche ist sowohl die Erreichbarkeit der aktiven Mitglieder als auch die schnelle Erreichbarkeit des Einsatzgebietes gewährleistet. Dadurch entspricht der neue Standort an der Westerfeldstraße im vollen Umfang der Sicherstellung der Schutzziele gemäß dem Brandschutzbedarfsplan. Aus einsatztaktischer Sicht ergibt sich keine Alternative.

Entwicklung aus dem Regionalplan

Parallel zur vorliegenden Bauleitplanung hat die Bezirksregierung Detmold das Planverfahren für die Neuaufstellung des Regionalplans für die Planungsregion Ostwestfalen-Lippe durchgeführt (Regionalplan OWL); dieser wurde am 31.01.2024 festgestellt und ist am 16.04.2024 wirksam geworden. Im nunmehr wirksamen Regionalplan OWL wurde der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) erweitert. Damit liegt das Gebiet der o. a. Bauleitplanung im Grenzbereich von ASB und Freiraum und ist aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans dem Siedlungszusammenhang und damit dem ASB zuzuordnen. Die landesplanerische Zustimmung ist mit Schreiben der Bezirksregierung Detmold vom 08.02.2024 erfolgt.

Weitere zu beachtende Ziele der Raumordnung finden sich darüber hinaus im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), der zum 01.09.2021 in Kraft getreten ist – länderübergreifend sollen die von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren verringert werden. Der Planbereich erfasst keine festgesetzten bzw. sonstigen ermittelten Überschwemmungsgebiete oder entsprechende Risikogebiete, darüber hinaus ist unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen, der ermöglichten entwässerungstechnischen Erschließung sowie durch Maßnahmen auf der abschließenden Genehmigungsebene ein zielkonformer Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser grundsätzlich möglich. Die vorliegende Planung ist somit auch mit den Zielen des BRPH vereinbar.

Verkehrliche Anbindung, ÖPNV
Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Westerfeldstraße.

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befindet sich das Haltestellenpaar „Schildesche Altes Freibad“. Über die hier verkehrende Linie 31 besteht eine Verbindung in Richtung Babenhausen Süd und Universität sowie in Richtung Schildesche und Deciusstraße, von Montag bis Freitag im 20-Minutentakt, am Samstag im 30-Minutentakt und an Sonn- und Feiertagen im 60-Minutentakt. Darüber hinaus verkehrt hier Linie 68, die die Schildescher Schulstandorte mit einem schultäglichen Fahrtenpaar an die Wohnorte Werther, Halle (Westf.) und Steinhagen anbindet. Wegen der Planung des Feuerwehrgerätehauses wird die Bushaltestelle ca. 50 m in Richtung Osten verlegt. Dadurch rückt die neue Haltestelle näher in den Siedlungszusammenhang.

Derzeitige und künftige Flächennutzungsplan-Darstellungen
Der wirksame FNP der Stadt Bielefeld stellt das Gebiet des o. a. Bebauungsplanes als „Grünfläche“ und die Westerfeldstraße im nördlichen Teil als „Straßennetz I. und II. Ordnung“ dar. Mit der Änderung des FNP soll die im Plangebiet dargestellte „Grünfläche“ künftig als „Gemeinbedarfsfläche“ mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt werden. Die Westerfeldstraße verbleibt als „Straßennetz I. und II. Ordnung“.

Art, Lage und Umfang der Flächennutzungsplan-Änderung
Art und Lage der vorgesehenen FNP-Änderung gehen aus dem beigefügten FNP-Ausschnitt hervor. Der Flächenumfang und die Arten der Bodennutzung haben folgende Größenordnung:

Flächennutzungsplan \| Art der Bodennutzung	bisher	künftig
„Grünfläche“	0,3 ha	0,0 ha
„Gemeinbedarfsfläche“, Zweckbestimmung „Feuerwehr“	0,0 ha	0,3 ha
Gesamt	**0,3 ha**	**0,3 ha**

Umweltbelange und Umweltbericht
Gemäß § 2 Absatz 4 bzw. § 2 a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung, in der auch artenschutzrechtliche Belange betrachtet werden, sind in einem Umweltbericht darzulegen und bilden einen gesonderten Teil der Begründung.

In einem Bebauungsplanverfahren, das parallel zu einem Änderungsverfahren des FNP erfolgt, kann die Umweltprüfung zum Bebauungsplan auch für das übergeordnete Planungsverfahren Verwendung finden ("Abschichtung"). In diesem Zusammenhang ist auf die Umweltprüfung zum verbindlichen Bauleitplan zu verweisen. Der Umweltbericht wurde im weiteren Planverfahren erarbeitet und den Planunterlagen im Rahmen der Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB als gesonderter Teil der Begründung des o. a. Bebauungsplanes beigefügt.

Der vorliegende Umweltbericht zum o. a. Bebauungsplan geht im Ergebnis davon aus, dass unter Berücksichtigung der im Umweltbericht für die jeweiligen Schutzgüter genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen die mit dem Planvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen in der Summe so reduziert werden können, dass keine planungsrechtlichen Restriktionen hinsichtlich einer baulichen Entwicklung verbleiben. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können darüber hinaus ebenfalls ausgeschlossen werden.

Hinweise
Die 268. FNP-Änderung wird im Parallelverfahren gem. § 8 Absatz 3 BauGB durchgeführt und betrifft den Teilplan „Flächen“. Änderungen für übrige Teilpläne sowie des Erläuterungsberichts zum FNP ergeben sich durch die vorgesehene Änderung nicht.

STADT BIELEFELD

268.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG

Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße

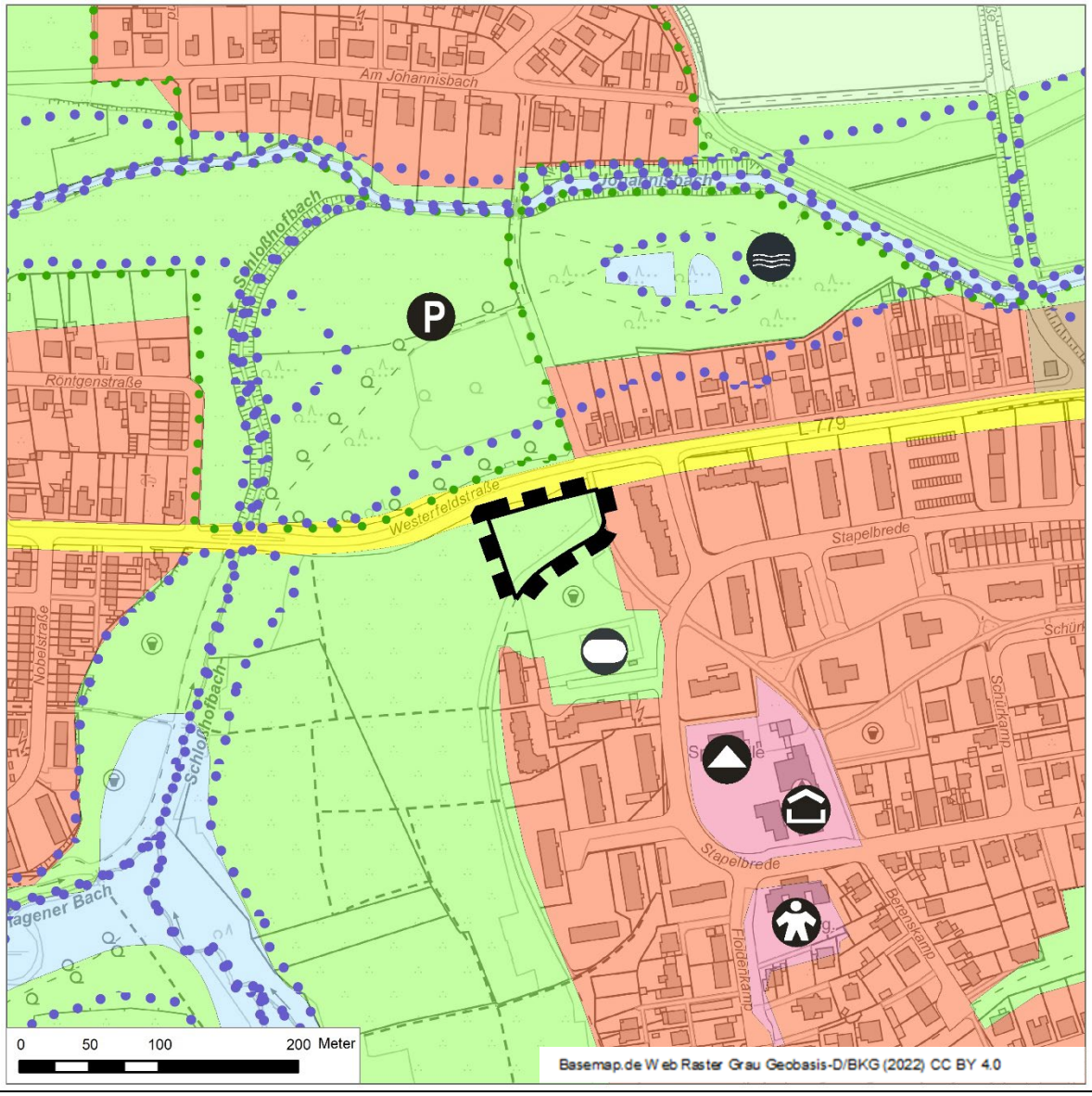
PLANBLATT 1

WIRKSAME FASSUNG

TEILPLAN FLÄCHEN

Geltungsbereich
der 268. FNP-Änderung

Zeichenerklärung siehe Planblatt 3



STADT BIELEFELD

268.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG

Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße

PLANBLATT 2

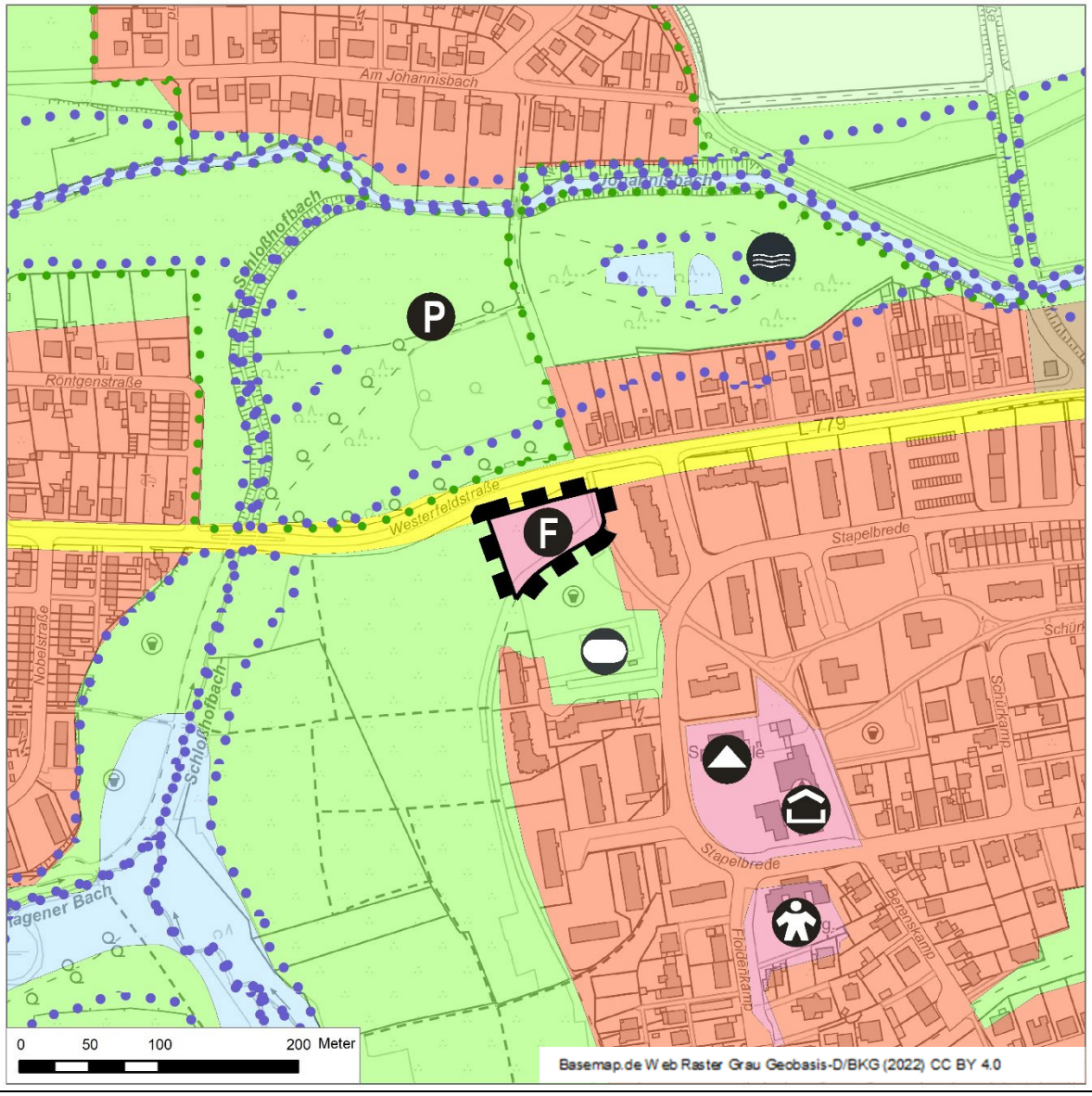
ÄNDERUNG

TEILPLAN FLÄCHEN

Feststellung

Geltungsbereich
der 268. FNP-Änderung

Zeichenerklärung siehe Planblatt 3



STADT BIELEFELD

268.
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG

PLANBLATT 3

ZEICHENERKLÄRUNG

Darstellungen

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen
- Gemeinbedarfsflächen
- Flächen für Ver- bzw. Entsorgung
- Straßennetz I. und II. Ordnung (überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen)
- Straßennetz III. Ordnung (für das Verkehrsnetz wichtige Verkehrs- und Sammelstraßen)
- Trassenverlauf unbestimmt
- Bahnanlage
- Stadtbahn mit Station

(Abwägung hinsichtlich Nutzungsbeschränkung; Imissionsschutz beachten)

- Flächen für den ruhenden Verkehr
- Grünflächen
- Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes-Immissionsschutzfläche
- Landwirtschaftliche Flächen
- Flächen für Wald
- Naturbestimmte Flächen
- Wasserflächen
- Fließgewässer
- Bodenschätze
- Flächen für Abgrabungen
- Flächen für Aufschüttungen
- Umgrenzung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Einzeleinrichtungen, deren Flächenbedarf für einen bestimmten Bereich festgestellt, deren genauer Standort innerhalb dieses Bereiches aber noch nicht bestimmt worden ist. Die Größe des Rechteckes entspricht dem festgestellten Flächenbedarf.

Kennzeichnungen

- Umgrenzung von Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Zweckbestimmungen

- von Bodelschwingh´sche Stiftungen Bethel
- Universität
- Hochschuleinrichtung
- Einrichtungen für gesundheitliche und Soziale Zwecke
- Dienstleistungseinrichtung
- Sonstiges Sondergebiet
- Konzentrationszone Windenergie
- Verkehrssicherheitszentrum
- Wochenendhausgebiet
- Campingplatz
- Messe, Ausstellung, Beherbergung
- Wohnen in kulturlandschafts-prägender Hofanlage
- Einkaufszentrum / großflächiger Einzelhandel
- Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel
- Großflächiger Großhandel
- Warenhaus
- Möbelmarkt / Einrichtungshaus
- Baumarkt
- Gartencenter
- Post
- Verwaltung
- Polizei
- Feuerwehr
- Krankenhaus
- Kindergarten
- Schule
- Jugendeinrichtung
- Fürsorgeeinrichtung
- Alteneinrichtung
- Kirchliche Einrichtung
- Kulturelle Einrichtung
- Sporthalle
- Hallenbad
- Freizeiteinrichtung
- Forstamt
- Freibad
- Parkanlage
- naturbelassenes Grün
- Kleingärten
- Friedhof
- Golfplatz
- Sportanlage
- Landeplatz Windelsbleiche
- Parkfläche
- Müllbeseitigungsanlage (Rekultivierungsabsichten dargestellt, soweit die Fläche nicht ständig als Versorgungsfläche verbleibt)

Nachrichtliche Übernahmen

- Sanierungsgebiet nach BauGB
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- Naturpark
- Überschwemmungsgebiet
- Hochwasserabflussgrenze
- Wasserschutzzone I (Fassungsbereich)
- Wasserschutzzone II, IIIA, IIIB

Hinweise

- Geeignete Erholungsräume
- Abwägung hinsichtlich Nutzungsbeschränkung und Immissionsschutz beachten
- Option Straßenverbindung